

Kurztext aus Wolters-Kluwer; Volltext u.a. in Juris

Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen eines Denkmals

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 DSchG dürfen Denkmäler nicht ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden. Bei der Bestimmung der Maßnahmen, die als "Veränderung" dem Genehmigungsvorbehalt des § 9 Abs. 1 S. 1 DSchG unterliegen, ist eine formale Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Danach sind Veränderungen i.S.v. § 9 Abs. 1 S. 1 DSchG alle Maßnahmen, die abstrakt geeignet sind, sich qualitativ oder quantitativ auf das Denkmal auszuwirken. Dies ist bei Eingriffen in die Substanz eines Denkmals regelmäßig der Fall. Bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 S. 1 DSchG kommt es nicht darauf an, worin der Denkmalwert einer als Denkmal geschützten Anlage bzw. eines Ensembles besteht und ob eine beabsichtigte Maßnahme konkret geeignet ist, diesen Denkmalwert zu beeinträchtigen. Die Prüfung dieser Fragen ist vielmehr dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.